

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 35 (1967)
Heft: 3

Artikel: Strafrechtsreform in der DDR
Autor: Hausmann, Manfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-567207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

alter? Es gibt Länder, in denen die HS absolut kein Problem ist (bei einem niedrigeren Schutzzalter), weil man keines daraus macht.

Ich hoffe nur, dass die Fortsetzung der Diskussion wieder in sachliche Bahnen kommt und nicht zu einer Hexenjagd wird. Man komme einmal auf den Grossteil der verantwortungsbewussten HS zu sprechen. Wenn das Thema «Heterosexualität» heißen würde, wäre es kaum gegeben, nur von den Verführern Minderjähriger oder von den Dirnen, die man oft mit Stolz als zum ältesten Gewerbe der Welt gehörend bezeichnet, zu sprechen. Gleichzeitig hoffe ich weiterhin auf Ihr gütiges Verständnis, auf Ihre mutige Haltung.

Ich litt mein ganzes Leben unter meiner Veranlagung, und wenn mir auch viele Menschen mit Achtung begegnen, fühlte ich mich in der Gesellschaft immer als Mensch zweiter Klasse, obschon ich mein öffentliches Amt seit 30 Jahren ausübe und meine Arbeit allgemein anerkannt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung und Hochschätzung
Ihr F.K.

Strafrechtsreform in der DDR.

Soeben erschien der amtliche Entwurf: «Das neue Strafrecht der DDR». Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches wurde auf der Grundlage der Beschlüsse des VI. Parteitages der SED, des Rechtspflegegerlasses des Staatsrates und der Analyse der weiteren Entwicklung der DDR ausgearbeitet. Die Ausarbeitung erfolgte durch eine im Jahre 1963 vom Staatsrat gebildete, unter Vorsitz des Ministers der Justiz stehende Kommission. Mit dem neuen sozialistischen Strafgesetzbuch soll das Strafrecht in seiner Gesamtheit mit den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen in Einklang gebracht werden.

In diesem neuen Strafrecht der DDR wurde keine Strafbestimmung gegen geschlechtlichen Verkehr zwischen Männern aufgenommen. Der bisherige § 175 StGB ist also weggefallen. Die Absätze 1 und 2 des bisherigen § 175 a (Gewaltanwendung oder Drohung und Missbrauch einer Abhängigkeit) wurden mit den entsprechenden heterosexuellen Tatbeständen im § 114 «Nötigung und Missbrauch zu sexuellen Handlungen» zusammengefasst. Dort heisst es nur: «Wer eine Person». Dies wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, in schweren Fällen von einem Jahr bis zu acht Jahren Freiheitsstrafe. Der Absatz 3 des § 175 a (Verführung von Personen unter 21 Jahren) ist im § 140 enthalten: «Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen (d.h. unter 18 Jahren) gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.» Diese ist die einzige Strafbestimmung gegen nur homosexuelle Handlungen, sonst kommt in dem Entwurf das Wort homosexuell, gleichgeschlechtlich, widernatürliche Unzucht usw. nicht vor.

Der entsprechende heterosexuelle Paragraph ist enger gefasst und das Schutzzalter liegt zwischen 14 und 16 Jahren. Das Strafmaß ist dort Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung. Der Absatz 4 des § 175 a (gewerbsmässige Unzucht) ist weggefallen. Der § 115 bestraft nur, wer die Prostitution fördert oder ausnützt, um daraus Einkünfte zu beziehen.

Das neue Strafrecht der DDR baut also ganz auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen auf und ist ein sehr wesentlicher Fortschritt. Wie wir erfahren haben, hat das Buch von Dr. Klimmer «Die Homosexualität», Hamburg, Kriminalistik, dem Ministerium der Justiz und der betreffenden StGB-Kommission vorgelegen.

Dr. Manfred Hausmann